

Übersicht des Niedersächsischen Turner-Bundes e.V.

Übersichtliche Darstellung der Niedersächsischen Corona-Verordnung

(Stand: 31. Mai 2021)



Inzidenzwerte:	kleiner 10	10 - 35	35 - 50	50 - 100	über 100	Bemerkungen
	siehe 10 - 35	drei Haushalte mit insgesamt max. 10 Personen (plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre)	drei Haushalte mit insgesamt max. 10 Personen (plus zugehörige Kinder 0-14 Jahre)	ein Haushalt plus zwei Personen eines anderen Haushalts (plus zugehörige Kinder 0-einschl. 14 Jahre)	ein Haushalt plus eine Person eines anderen Haushalts (plus zugehörige Kinder 0-einschl. 14 Jahre)	
Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen (§ 16)	siehe 10 - 35	- keine Teilnehmerbeschränkung - keine Testung erforderlich	- nur Individualsport (s.o.) - keine Testung erforderlich ***** - Gruppen bis 30 Personen - zzgl. Trainer/Betreuer - auch Kontaktsport mgl. - Erwachsene & Trainer nur mit Testung ***** - Gruppen (unbegrenzt) - KEIN Kontaktsport mgl. - Erwachsene & Trainer nur mit Testung	- nur Individualsport (s.o.) - Erwachsene & Trainer nur mit Testung	Infektionsschutzgesetz des Bundes: - Sport (kontaktlos) allein oder zu zweit (eine Person aus einem anderen Haushalt) ODER mit Personen des eigenen Haushalts	
	siehe 10 - 35	- Umkleiden & Duschen geöffnet	- Umkleiden & Duschen geschlossen	- Umkleiden & Duschen geschlossen	- Umkleiden & Duschen geschlossen	
Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel (§ 16 a)	siehe 10 - 35	- keine Teilnehmerbeschränkung - keine Testung erforderlich	- Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters - zzgl. Trainer/Betreuer - auch Kontaktsport mgl. - keine Testung erforderlich -> siehe rechts (Bemerkungen) ***** - Gruppen (unbegrenzt) - KEIN Kontaktsport mgl. - keine Testung erforderlich -> siehe rechts (Bemerkungen)	- Gruppen von bis zu 30 Kindern und Jugendliche bis einschl. 18 Jahren - zzgl. Trainer/Betreuer - auch Kontaktsport mgl. - Erwachsene & Trainer nur mit Testung ***** - Gruppen (unbegrenzt) - KEIN Kontaktsport mgl. - Erwachsene & Trainer nur mit Testung	Infektionsschutzgesetz des Bundes: - Sport (kontaktlos) allein oder zu zweit (eine Person aus einem anderen Haushalt) ODER mit Personen des eigenen Haushalts - Kinder bis 14 Jahre in Gruppen bis 5 Personen im Freien, Anleitungsperson benötigen dazu	ACHTUNG: Es gibt widersprüchliche Aussagen seitens der Landesregierung zur Testpflicht bei einem Inzidenzwert zwischen 35 - 50! Anscheinend ist laut der eigentlichen Corona-Verordnung KEINE Testpflicht erforderlich; laut "Begründung" der Verordnung (siehe identische Datei; Seite 33-63; vor allem Seite 62/63), dem sogenannten Stufenplan 2.0 und der Pressemitteilung der Landesregierung sind jedoch Testungen erforderlich!!
	siehe 10 - 35	- Umkleiden & Duschen geöffnet	- Umkleiden & Duschen geschlossen	- Umkleiden & Duschen geschlossen	- Umkleiden & Duschen geschlossen	
Veranstaltungen (einschl. Sitzungen)		in geschlossenen Räumen: - max. 500 Personen sitzend unter freiem Himmel: - max. 500 Personen - ohne Testung: bis 250 Pers. - nur mit Testung 250-500	in geschlossenen Räumen: - max. 100 Personen sitzend - nur mit Testung unter freiem Himmel: - max. 250 Personen sitzend - nur mit Testung	in geschlossenen Räumen: - NICHT erlaubt unter freiem Himmel: - max. 50 Personen sitzend - nur mit Testung		siehe § 6 a - (8) für "durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte" (bspw. Vereine)

Grundsätzlich gilt: Genese und Geimpfte sind grundsätzlich **ZUSÄTZLICH** erlaubt/zugelassen! Ein Hygienekonzept sowie eine Teilnehmer-Dokumentation ist **IMMER** notwendig!

In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die
1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

§ 1	Regelungsbereich, Grundsatz
§ 1 a	Inzidenzwerte => https://www.rki.de/inzidenzen
§ 2	Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot
§ 3	Mund-Nasen-Bedeckung
§ 4	Hygienekonzept
§ 5	Datenerhebung und Dokumentation
§ 5 a	Testung
§ 6 a	Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen
§ 14 a	Regelungen für Bildungsveranstaltungen
§ 16	Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen
§ 16 a	Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel

Hinweis: Diese Übersicht ist NICHT vollständig - sie beinhaltet nur die wichtigsten Fakten und Verordnungen, die aus Sicht des NTB-Vereinservice für die Turnvereine relevant sind. Grundsätzlich sind immer die Informationen relevant, die auf der Webseite www.niedersachsen.de stehen.